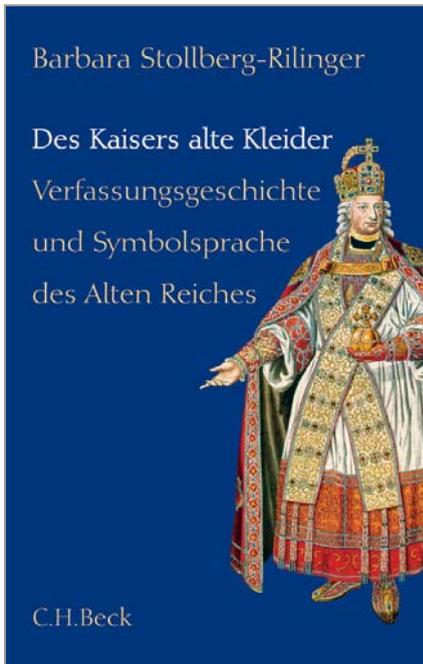


**Unverkäufliche Leseprobe**



**Barbara Stollberg-Rilinger**  
**Des Kaisers alte Kleider**

Verfassungsgeschichte und Symbolsprache  
des Alten Reiches

416 Seiten, Gebunden  
ISBN: 978-3-406-57074-2

## I. Einleitung

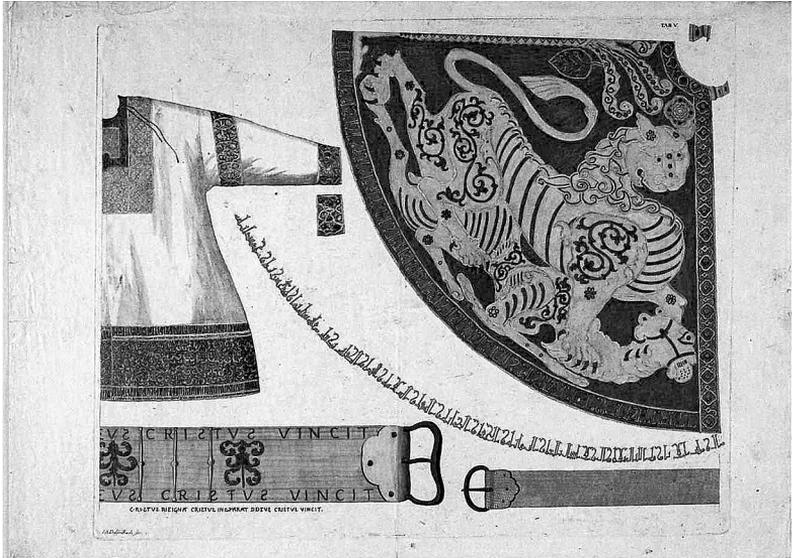
### Des Kaisers alte Kleider

Originaldokument  
© Verlag C.H.Beck

Vier Jahre, ehe das Heilige Römische Reich Deutscher Nation endgültig aufhörte zu existieren, schrieb der junge Hegel, die Deutschen hätten alle Zeichen des deutschen Staatsverbands seit Jahrhunderten gewissenhaft bewahrt, während die Sache selbst, der Staat, verschwunden sei. Nur der Form, nicht aber der Sache nach sei das Reich noch eine Einheit. Er betrachtete es als einen *spezifisch deutschen, andern Nationen so lächerlichen Aberglauben an die ganzen äußeren Formen, an das Zeremoniell, dass man die Unveränderlichkeit der Form [...] für Unveränderlichkeit der Sache* ausbebe. Das zeige sich exemplarisch an des Kaisers alten Kleidern: *Die Verfassung scheint gar seit den tausend Jahren, die seit Karl dem Großen verflossen sind, keine Veränderung erlitten zu haben, wenn der neugewählte Kaiser noch jetzt bei der Krönung die Krone, den Szepter, Apfel, ja sogar die Schuhe, den Rock und die Kleinodien Karls des Großen trägt. Ein Kaiser neuerer Zeiten ist ja hiermit so sehr als derselbe Kaiser, der Karl der Große war, dargestellt, dass er ja sogar noch dessen eigne Kleider trägt.* Und weiter: *In der Erhaltung dieser Formen zwingt sich der Deutsche die Erhaltung seiner Verfassung zu erblicken.*<sup>1</sup>

Genau darum – um das Verhältnis der Reichsverfassung zu den äußeren, symbolisch-rituellen Formen – geht es in diesem Buch. Tatsächlich kennzeichnete es den Reichsverband in seiner Spätzeit, dass die handelnden Personen ein außerordentlich zwiespältiges Verhältnis zu ihm hatten: Einerseits nahmen sie die symbolischen Gegenstände und Gesten, in denen das Reich sich verkörperte, so ernst, dass sie sich endlos darüber stritten. Andererseits hinderte sie das nicht daran, bei günstiger Gelegenheit elementare Grundregeln der Reichsordnung einfach beiseitezuschieben, wenn es ihren Interessen diene.

Die alten Kleider des Kaisers stehen als Metapher für das ganze Symbolsystem des Reiches. Einerseits wusste man im 18. Jahrhundert – Gelehrte hatten es historisch-kritisch nachgewiesen –, dass die Kleider des Kaisers durchaus nicht so alt waren, wie sie aus-



Krönungsornat: Alba, Krönungsmantel und Gurt für das Reichsschwert

sahen.<sup>2</sup> Viele amüsierten sich darüber und fanden den *modrigen Plunder* lächerlich.<sup>3</sup> Andererseits schaffte man sie keineswegs ab, ganz im Gegenteil: Man hütete vielmehr eifersüchtig das Recht, sie aufzubewahren, bei der Krönung anzufassen und dem Kaiser an- und auszuziehen. Das ist erklärungsbedürftig.

Es geht in diesem Buch allerdings nicht nur um die kaiserlichen Kleider, sondern um die Gesamtheit der Symbole, Gesten, Rituale und Verfahren, in denen sich die Ordnung des Reiches handgreiflich verkörperte. Der rituelle Akt der Einkleidung, die Investitur mit Ornat, Krone, Apfel, Szepter und Schwert, steht *pars pro toto* für alle Handlungen, in denen das Reich sinnlich wahrnehmbar in Erscheinung trat. Zugleich und vor allem geht es in diesem Buch – und das suggeriert der Titel des alten Märchenstoffs<sup>4</sup> – um die Frage, wie eine Gesellschaft im Bann einer kollektiven Fiktion gehalten wird – auch dann, wenn viele für sich im Stillen womöglich gar nicht daran glauben. Dazu gilt es allerdings die äußeren Formen zunächst einmal ernst zu nehmen.



*Krönungsornat: Strumpf, zwei Paar Handschuhe, drei Paar Schuhe*

## Fiktionen und Symbole

Die Prämisse, von der das Buch ausgeht, stammt aus der Kulturo-  
 zologie und lautet: Jede institutionelle Ordnung bedarf symbo-  
 lisch-ritueller Verkörperungen und beruht auf gemeinsam geglaub-  
 ten Fiktionen. Fiktion bedeutet in diesem Zusammenhang, dass  
 jede soziale Ordnung auf sozialer Konstruktion und kollektiver  
 Sinnzuschreibung beruht. Anders als im Märchen von des Kaisers  
*neuen* Kleidern hat Fiktion nichts mit Lüge oder Täuschung zu tun.  
 Eine institutionelle Ordnung, so die Grundannahme, besteht letzt-  
 lich in nichts anderem als den dauerhaften wechselseitigen Erwar-  
 tungen derjenigen, die an ihr teilhaben: Jeder Einzelne glaubt an  
 das Funktionieren der Ordnung als an etwas völlig Selbstverständ-  
 liches und unterstellt ebenso selbstverständlich allen anderen, dass  
 sie ebenfalls daran glauben. Soziale Ordnung funktioniert auf der  
 Basis von  $\langle$ Erwartungserwartungen $\rangle$ : Jeder Einzelne richtet sein  
 Handeln an der Erwartung aus, dass die anderen ihr Handeln  
 ebenfalls an der Ordnung ausrichten.<sup>5</sup>

Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, wie begründet diese Er-

## I. Einleitung

wartungen auf die Dauer sind. Beruht etwa Herrschaft letztlich auf der Erwartung der ihr Unterworfenen, dass gegebenenfalls mit dem Einsatz physischer Gewalt zu rechnen ist, so kann es die Ordnung aushöhlen und zum Einsturz bringen, wenn diese Erwartung niemals erfüllt wird. Allerdings geschieht das nicht so leicht. Denn institutionelle Ordnungen kennzeichnet es auch, dass sie die Tendenz haben, sich selbst immer weiter zu stabilisieren. Es ist wesentlich leichter, sie aufrechtzuerhalten, als sie zu ändern. Denn Institutionen erzeugen normative Erwartungen: Das sind Erwartungen, die auch dann aufrechterhalten werden, wenn in Einzelfällen gegen sie verstoßen wird.<sup>6</sup>

Obwohl sie aus wechselseitigen Erwartungen und kollektiven Sinnzuschreibungen bestehen, an denen die Einzelnen ihr Handeln ausrichten, erscheinen Institutionen, d. h. auf Dauer stabile Ordnungen, den Einzelnen selbst in der Regel als etwas Festes, Objektives, das weitgehend ihrem Einfluss entzogen und unverfügbar ist. Das liegt daran, dass die Institutionen den Einzelnen immer schon auf Schritt und Tritt in symbolischen Formen gegenüberreten. Diese Formen folgen einem kollektiven Code, den der Einzelne erlernt, indem er in die betreffende Ordnung hineinwächst, und die er in seinem Sprechen und Handeln seinerseits reproduziert. Die grundlegenden Begriffe und Klassifikationen einer Ordnung – im Falle des Reiches zum Beispiel: Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Stände usw. – sind in Symbolisierungen aller Art allgegenwärtig: angefangen bei den Begriffen, Namen, Titeln und Anredeformen über dingliche Symbole, Bilder und alltägliche Gesten der Ehrerbietung bis zu komplexen, feierlichen rituellen Handlungen wie der Königs- oder Kaiserkrönung. Durch ihre materielle Handgreiflichkeit, ihre sinnliche Wahrnehmbarkeit machen diese Symbolisierungen die institutionelle Ordnung, die sie verkörpern, zu einer objektiven Wirklichkeit. Sie lassen die Einzelnen vergessen, dass diese Wirklichkeit davon abhängt, dass sie sie immer aufs Neue selbst erzeugen und lebendig machen, und umgeben die Ordnung mit einer «Aura der Notwendigkeit».<sup>7</sup> Zugleich aber sind alle diese Symbolisierungen nie eindeutig und die Wahrnehmungen und Vorstellungen in den Köpfen der Einzelnen nie identisch. Oft konkurrieren verschiedene Deutungen offen oder verdeckt miteinander. Gesellschaftliche Kämpfe werden darüber ausgetragen, den öffentlichen Raum nicht nur mit den eigenen Symbolen

zu besetzen, sondern auch die eigene Deutung dieser Symbole anderen gegenüber durchzusetzen.<sup>8</sup>

Wie im Märchen von des Kaisers neuen Kleidern war es im vor-modernen Alten Reich vor allem die gemeinsame Teilnahme an öffentlichen symbolisch-rituellen Akten – *Solennitäten* –, worauf institutionelle Fiktionen errichtet waren: Königs- und Kaiserkrönungen, Belehnungen, Huldigungen, Reichstagsöffnungen. Die allgemein sichtbare Teilnahme machte die Anwesenden wechselseitig zu Augenzeugen ihres Glaubens an diese Ordnung. Wer an einem öffentlichen symbolisch-rituellen Akt teilnahm, bekundete seine Zustimmung dazu und gab zu erkennen, dass er sich in Zukunft an die damit verbundenen Erwartungen halten würde.<sup>9</sup> Anwesenheit bedeutete Akzeptanz. Wollte man diese Wirkung verhindern, so musste man entweder die Teilnahme vermeiden oder demonstrativ seinen Protest zum Ausdruck bringen. Wer aber anwesend war, der bekräftigte durch seine schiere körperliche Anwesenheit und Zeugenschaft die Wirkung des Aktes – und dabei kam es auf die innere Einstellung nicht an, solange diese nicht sichtbar war.<sup>10</sup>

Symbolisch-rituelles Handeln kann eine solche Wirkung für eine institutionelle Ordnung vor allem dann entfalten, wenn diese auf der persönlichen Interaktion der Beteiligten beruht, wenn die Personen einander bei bestimmten Anlässen körperlich gegenüber-treten. Das war in der Vormoderne bei lokalen Gesellschaften, etwa einem Dorf, einer Stadt oder einem Fürstenhof der Fall, aber in gewissem Maße auch in der Fürstengesellschaft des Reiches, deren Mitglieder sich zumindest gelegentlich – und an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit immer öfter und zahlreicher – persönlich trafen. Es handelte sich um eine ›Präsenzkultur‹, die in erster Linie auf persönlicher Anwesenheit der Herrschaftsträger selbst und erst in zweiter Linie auf schriftlicher Kommunikation und Stellvertretung beruhte.<sup>11</sup> Es kennzeichnete diese Ordnung, dass ihre grundlegenden Strukturen zu bestimmten feierlichen Anlässen symbolisch-rituell aufgeführt werden mussten. Erst im Laufe der frühen Neuzeit änderte sich das allmählich. Die spezifische Logik der Präsenzkultur und ihren Wandel gilt es in diesem Buch zu beschreiben.

Der kollektive Glaube an die Notwendigkeit, Selbstverständlichkeit und Unverfügbarkeit einer institutionellen Ordnung herrscht nie ganz unangefochten. Phasen verschärfter Kritik an einer Institution gehen in der Regel damit einher, dass man die symbolischen

## I. Einleitung

Formen, in denen sich diese Institution verkörpert, als ‹leeren Schein› entlarvt, ihre sakrale Aura entzaubert und ihre Rituale, wenn überhaupt, dann nur mehr in ironischer Distanz vollzieht.<sup>12</sup> Im 18. Jahrhundert verstärkte sich diese Haltung auch gegenüber dem Alten Reich unter den Gebildeten immer mehr. Die Würde der alten Ordnung schien vielen nur noch an den längst lächerlich gewordenen kaiserlichen Kleidern zu hängen. Hatte man die Amtsträger aber erst einmal ihrer prunkvollen Ornate entkleidet, wie es in der Französischen Revolution geschah, dann konnte man diesen desillusionierenden Anblick nur schwer vergessen. Schon im späten 18. Jahrhundert und erst recht nach dem Untergang des Reiches sprach man über das komplizierte Gebilde gern in Metaphern der barbarischen Ruine<sup>13</sup> und des alten, vom Einsturz bedrohten Hauses,<sup>14</sup> des gotischen Monstrums<sup>15</sup> und der Chimäre.<sup>16</sup> Die Frage ist: Wann und warum verlor man das Vertrauen in die alten Formen, und warum wurden sie trotzdem so lange, ja sogar mit gesteigerter Akribie weiter vollzogen? Wie kam es zu der von Hegel diagnostizierten zwiespältigen Lage, die an Andersens Märchenkaisertum erinnert? Warum änderte sich daran nichts, bis das Reich von außen durch Napoleons Truppen zum Einsturz gebracht wurde? Um das beantworten zu können, muss man aber grundsätzlicher fragen: Was machte überhaupt die institutionelle Ordnung des Reiches aus? Inwiefern und auf welche Weise wurde es zu einem handlungsfähigen Ganzen verbunden? Wie wurden seine institutionellen Strukturen auf Dauer gestellt? Auf welchen Erwartungen der Handelnden beruhte es? Worin verkörperte es sich als eine politische Einheit? Und welche Rolle spielten dabei Symbolisierungen aller Art – Worte, Bilder, Gegenstände, Gebärden, Zeremonien und Rituale?

### **Verfassungsbegriff und Verfassungsgeschichte**

In der *Erhaltung der äußeren Formen* zwingt sich der Deutsche, die *Erhaltung seiner Verfassung* zu erblicken, lautete Hegels Vorwurf.<sup>17</sup> Der Begriff der Verfassung hatte zu Hegels Zeit eine ganz neue Bedeutung angenommen;<sup>18</sup> *constitution* war in der Amerikanischen und besonders in der Französischen Revolution zu einem emphatisch hoch aufgeladenen politischen Schlagwort geworden. Mit ‹Verfas-

sung› meinte man nun nicht mehr ganz allgemein den Zustand, in dem sich ein (menschlicher oder politischer) Körper befindet, sondern ein nach Maßstäben politischer Vernünftigkeit konstruiertes Gefüge von Grundgesetzen und vor allem von individuellen Grundrechten, das sich in einer geschriebenen Charta konkretisieren musste. *Eine Verfassung hat keine ideale, sondern eine reale Existenz, und wenn sie nicht in sichtbarer Form hervorgebracht wird, gibt es gar keine*, schrieb der Revolutionär Thomas Paine.<sup>19</sup> Dieser Verfassungsbegriff, der im Wesentlichen auch noch unser heutiger ist, bezeichnet ein System abstrakter höchstrangiger Normen, eine schriftlich gesetzte Grundordnung des Staates, die das Funktionieren der staatlichen Organe regelt, die Rechte und Pflichten der Bürger fixiert und damit den Staat als Rechtsordnung zur Existenz bringt. Vor allem kennzeichnet es solche modernen Verfassungen, dass sie festlegen, wie neues Recht erzeugt wird, ja sogar wie sie selbst verändert werden können.<sup>20</sup> Genau das war in der Vormoderne noch nicht der Fall.

Es ist ein hervorstechendes Merkmal einer solchen modernen Verfassung, dass es sich um einen Text handelt, und zwar um einen veröffentlichten, gedruckten Text. Auch wenn man von *Verfassungswirklichkeit* spricht, definiert man diese in Abweichung vom *Verfassungstext*.<sup>21</sup> Die traditionelle Verfassungsgeschichtsschreibung war lange von diesem Begriff geprägt – auch wenn man selbstverständlich wusste, dass es in Mittelalter und früher Neuzeit keine Verfassungstexte der gleichen Art gab wie heute. Dennoch haben Historiker auch vormoderne Verfassungen meistens so traktiert, als handelte es sich um abstrakte Normsysteme, die von einem Gesetzgeber erlassen und schriftlich fixiert sind. Man hat unterstellt, dass sie eindeutig gelten, dass sie systematisch und widerspruchsfrei geordnet sind und dass sie Konsens finden.<sup>22</sup> Wenn schon moderne Verfassungen diesen Maßstab bei genauerem Hinsehen kaum erfüllen, so gilt das für die Verfassung des Alten Reiches erst recht. An diesem Maßstab gemessen, musste das Reich als unvollkommener, schwacher, monströser und defizitärer Staat erscheinen. Der Mediävist Peter Moraw, einer der Begründer einer neuen Reichsverfassungsgeschichte, hat das schon 1989 festgestellt: «Ungeachtet aller Juristenkunst bestand jedoch [in Spätmittelalter und beginnender Neuzeit] kein gesicherter ›konstitutioneller‹ und Verfahrens-Konsens, der wie im Verfassungsstaat der Moderne auf Grundnormen

## I. Einleitung

und Verfahren aufgeruht hätte, die die Staatsgewalt erst schufen und die logisch durchkonstruiert und voll einklagbar gewesen wären. An derlei für die ältere Vergangenheit zu denken ist [...] anachronistisch.» Und weiter: «Was wir Verfassung nennen, war damals vielfach ein Verhältnis unter Großen, denen fürstliches Ansehen viel mehr galt als Texte auf Papier, oder besser: dies waren inkommensurable Größen.»<sup>23</sup> Was Peter Moraw allerdings noch nicht in den Blick genommen hat, sind die symbolisch-rituellen Akte, in denen man ein vormodernes Äquivalent für die geschriebene Verfassung der Moderne sehen kann – ein Äquivalent allerdings, das einer anderen, eigenen Logik folgte.

Es fällt indes ungemein schwer, von dem vertrauten und selbstverständlich vorausgesetzten Kosmos formal gesetzter schriftlicher Rechtsnormen abzusehen, in dem man sich in der Moderne ständig bewegt. Aber wenn die Historiker von Kategorien wie Verfassung, Staat, Souveränität, Staatsorgan, Staatsrecht u. ä. ausgehen, dann verwenden sie Begriffe, die die Handelnden in der frühen Neuzeit entweder noch nicht kannten oder denen sie eine ganz andere Bedeutung zumaßen als wir heute. Verwendet man aber diese Kategorien, dann kommt man kaum umhin, die damit bezeichneten Strukturen auch in die vergangenen Epochen zu projizieren.<sup>24</sup> Zwischen uns und dem Alten Reich stehen Rechtspositivismus und Konstitutionalismus, die dazu verleiten, die Reichsverfassung rückblickend als geschlossenes, autonomes System von Rechtsnormen zu behandeln, die sich von der tatsächlichen politischen Praxis klar unterscheiden ließen. Viele der Fragen, die moderne Historiker aus dieser Perspektive heraus stellen, führen daher in die Irre, weil sie gar nicht eindeutig zu beantworten sind. Sie setzen präzise begriffliche Unterscheidungen voraus, die die damals Handelnden selbst nicht getroffen haben. Eine solche Frage ist beispielsweise die, ob bestimmte Herrschaftsrituale – Belehnung, Huldigung, Krönung usw. – rechtskonstitutive Akte waren oder nicht. Aber an welchem generalisierten Maßstab sollte man das messen? Es gab eben nur die konkreten symbolischen Akte, nicht aber einen abstrakten Verfassungstext, der diesen Akten eine konstitutive Bedeutung hätte zuweisen oder absprechen können. Symptomatisch für eine solche anachronistische Sicht ist es auch, wenn in der älteren Verfassungsgeschichte beklagt wird, dass die Begrifflichkeit der Quellen unscharf und diffus sei und dass die Quellen sich viel

mehr mit repräsentativen Äußerlichkeiten als mit Verfassungsrecht beschäftigten. Man hielt das für Oberflächlichkeit, Naivität und Mangel an staatstheoretischer Abstraktionsfähigkeit. Beides, die Nachlässigkeit in den Begriffen und die Aufmerksamkeit für die Zeremonien und Rituale, ist aber gerade charakteristisch für die Vormoderne.<sup>25</sup> Die Exaktheit, auf die die Zeitgenossen selbst bis ins 17. Jahrhundert hinein Wert legten, war die Exaktheit der konkreten, symbolisch-rituellen ‚Äußerlichkeiten‘, nicht die Exaktheit der abstrakten Begriffe. Statt um abstrakte Kategorien geht es deshalb in diesem Buch zunächst einmal um konkrete Phänomene, um die Medien, in denen sie sich den Betrachtern vermittelten, und um die Bedeutungen, die ihnen die Beteiligten zuschrieben.

Für den Umgang früherer Historikergenerationen mit dem Alten Reich ist außerdem kennzeichnend, dass sie einen großen Teil der symbolisch-rituellen Phänomene, von denen in den Quellen die Rede ist, alles Farbige, Prunkvolle, Zeremonielle und demonstrativ Inszenierte entweder ignorierten oder dem Bereich der ‚Kultur‘ statt der Politik zuordneten. Dazu gehörten nicht nur Hoffeste, Turniere, Hochzeiten und Bankette, sondern auch feierliche Belehnungen, Einzüge und Huldigungen. Man wusste zwar und erwähnte das gelegentlich auch, dass alle diese Phänomene für die Zeitgenossen von erheblicher Bedeutung waren, man thematisierte sie aber nicht als *politische* Ereignisse. Hinter dieser Konzentration auf die ‚eigentliche‘ Politik, also auf all das, was nicht auf öffentlicher Bühne stattfand, verbarg sich unausgesprochen der Maßstab eines späteren Politikstils, der sich durch Sachlichkeit, Nüchternheit, Schriftlichkeit und Professionalität auszeichnete. Dieser Politikstil des ‚grauen Anzugs‘, dem sich bürgerliche Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts verpflichtet fühlten und dem ihre Sympathien galten, war aber der Politikstil ihrer eigenen Zeit. Er setzte voraus, dass sich das Politische als autonomes gesellschaftliches Funktionssystem mit eigener Handlungslogik etabliert hatte. Das aber war in der frühen Neuzeit noch nicht der Fall. Politische, soziale, religiöse und ökonomische Ordnung waren noch nicht voneinander getrennt. Die Beziehungen zwischen den Reichsgliedern waren nicht anonym und abstrakt wie die der Funktionsträger im modernen Staat oder anderen formalen Organisationen; sie beruhten vielmehr noch in hohem Maße auf persönlicher Nähe, Verwandtschaft und Patronage. Solange aber das Politische nicht von

## I. Einleitung

anderen gesellschaftlichen Funktionen getrennt war, hieß politisches Handeln immer zugleich, seinen wirtschaftlichen Reichtum, seine soziale Zugehörigkeit und seinen Rang zu demonstrieren.

Um den genannten Missverständnissen vorzubeugen, kann man versuchen, die vergangene Ordnung zunächst einmal als etwas Andersartiges, nicht von selbst Verständliches zu betrachten – so wie sich ein Ethnologe einer fernen, fremden Kultur nähert. Der Vergleich hinkt natürlich – dem Historiker ist die vergangene Epoche seiner eigenen Kultur ja nie völlig fremd, er ist durch Traditionen und strukturelle Kontinuitätslinien mit ihr verbunden. Es handelt sich bei dem «ethnologischen Blick» vielmehr um eine methodische Fiktion, einen Kunstgriff, der darin besteht, alles, was einem in den Quellen begegnet, zunächst einmal nicht für selbstverständlich, sondern für auslegungsbedürftig zu halten.<sup>26</sup> Es sollte nicht übersehen werden, dass auch diese Perspektive wie jede andere wiederum bestimmte Seiten des Gegenstandes hervorhebt – exotische, archaische – und andere – vertrautere, modernere – Seiten in den Hintergrund treten lässt. Trotzdem erscheint diese Sicht fruchtbar und erkenntnisfördernd – vor allem in Bezug auf das Alte Reich.

Es ist kein Zufall, dass man gerade heute einen solchen neuen Zugang zu den vormodernen Epochen sucht. Wir leben in einem Zeitalter des Verlusts von Staatlichkeit. Der moderne Nationalstaat des 19. und 20. Jahrhunderts ist nicht mehr die primäre politische Bezugsgröße, nicht mehr der einzige Fluchtpunkt politischen Handelns. Transnationale, globale, aber auch regionale Bezüge haben an Bedeutung gewonnen. Das alte Modernisierungsmodell, das von einer fortschreitenden Rationalisierung der Welt ausging, hat an Überzeugungskraft eingebüßt. Das idealtypische Modell des bürokratischen Anstaltsstaates, den man sich wie einen durchrationalisierten Betrieb vorstellte, ist selbst entzaubert worden. Die Soziologie hat längst festgestellt, dass auch moderne Organisationen nicht so funktionieren, wie ihre Satzungen es vorsehen.<sup>27</sup> All das schafft Distanz zum modernen Staats- und Verfassungsbegriff und öffnet den Blick dafür, wie sehr moderne Vorstellungen – die von vielerlei Rationalitätsmythen geprägt sind – noch immer die Sicht auf vormoderne politisch-soziale Strukturen verstellen.

## Verfassungsgeschichte als Ritualgeschichte?

Schon im 17. und 18. Jahrhundert scheiterten die Historiker an der Reichsverfassung und fühlten sich unfähig, darüber eine geschlossene Geschichte zu erzählen: Sie fanden das Reich zu heterogen, um es erzählerisch in Form zu bringen. Als Johann Gottfried Herder darüber nachdachte, warum eine deutsche Nationalgeschichte nicht so einfach zu schreiben sei wie die der Franzosen, der Engländer, der alten Römer oder Griechen, begründete er das damit, dass *das Heilige Römische Reich noch heute in seiner Einrichtung das sonderbarste von Europa sei: Es ist Jahrhunderte durch ein Chaos [...]; seine Geschichte eine Geschichte des Rangs, des Rechtes, des Zanks*. Ähnlich wie später Hegel betrachtete auch Herder es als ein Charakteristikum der Deutschen, sich *um einen Ceremonienrang, um dieses und jenes urkundliche Hoheitszeichen, um ein und das andere Recht, nicht weil es Vortheil, sondern weil es Rechtsforderung war, zu interessiren, sich interessiren zu lassen, sich oft die Hülse zu brechen. Diesen Charakter wird auch die Geschichte Deutschlands nicht verläugnen*.<sup>28</sup> Lange Zeit haben die Verfassungshistoriker der Neuzeit die *Fransen dieses Ceremonienhimmels* eher belächelt und kaum ernstgenommen. Das hat sich inzwischen gründlich geändert. Symbolische Repräsentationen aller Art, Bilder und Symbole, Zeremonien und Rituale, Feste und Feiern sind zu einem äußerst beliebten Gegenstand der Geschichtswissenschaften geworden.<sup>29</sup> Man behandelt sie aber meist immer noch getrennt von der «eigentlichen» politischen Geschichte: Den «weichen» Themen der symbolischen Kommunikation stehen die «harten» Themen des politischen Entscheidungshandelns gegenüber.<sup>30</sup> Es geht aber gerade darum, beides zusammenzubringen.

Der Spieß soll allerdings nun nicht einfach umgedreht werden – so als hätte die Verfassung des Reiches allein auf Symbolen, Zeremonien und Ritualen beruht. Es lassen sich vielmehr verschiedene Arten unterscheiden, wie die Ordnung eines Gemeinwesens auf Dauer sichergestellt wird: erstens positiv-rechtlich, d. h. durch Verträge oder Gesetze; zweitens durch konkrete Verfahrenspraxis, d. h. durch die tatsächlichen Verfahren der kollektiv verbindlichen Konsens- oder Entscheidungsbildung; drittens theoretisch-diskursiv, d. h. durch gelehrte Deutung und Systematisierung, und viertens symbolisch-rituell, d. h. durch die stets erneute feierliche, explizite

## I. Einleitung

Symbolik öffentlicher Herrschaftsrituale ebenso wie durch die implizite Symbolik des alltäglichen Verhaltens.<sup>31</sup> Auf allen diesen Arten der Verfestigung – positiv-rechtlich, verfahrenspraktisch, theoretisch-diskursiv und symbolisch-rituell – beruhte die institutionelle Ordnung des Reiches, seine Verfassung im weitesten Sinne, und von allen diesen Formen soll in diesem Buch die Rede sein. Zweifellos ist die symbolisch-rituelle Form die älteste, archaischste Art der Institutionalisierung. Sie entspricht einer Kultur der persönlichen Anwesenheit, und es ist zu vermuten, dass ihre Funktion abnahm, je mehr der Umgang mit schriftlichen Medien sich einbürgerte und effiziente formale Verfahren sich durchsetzten. Trotzdem – das bringen die Zitate von Hegel und Herder zum Ausdruck – verblassten diese Formen im Reich der frühen Neuzeit nicht; sie wurden im Gegenteil immer komplizierter. Die Frage ist daher, wie sich die verschiedenen Arten der institutionellen Verfestigung im Reich zueinander verhielten und wie sich ihr Verhältnis zueinander im Laufe der frühen Neuzeit veränderte.

Dieses Buch soll keine alternative Verfassungsgeschichte sein; es soll nur eine neue Perspektive dafür eröffnen.<sup>32</sup> Es geht gerade nicht von scheinbar immer schon festliegenden, abstrakten institutionellen Kategorien aus – etwa: Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Stände –, sondern von Ereignissen, in denen diese Kategorien sichtbar in Erscheinung traten und manchmal auch neu austariert wurden. Es geht in diesem Buch auch nicht darum, ein Inventar aller zentralen Symbole und Rituale des Reiches aufzustellen. Solche Symbole gab es auf allen Ebenen der politischen Ordnung, vom Kirchengebet für den Kaiser in den Dorfgemeinden über die Reichsadler und -wappen an den reichsstädtischen Rathäusern, die Bilder von Kaiser und Kurfürsten auf den Adelsdiplomen bis hin zu den prunkvollen Kaisersälen in den Residenzen von Fürstbischöfen oder Reichsprälaten. Überall in den Territorien und Städten des Reiches findet man solche Präsenzsymbole, mit denen vor allem weniger mächtige Reichsglieder ihre Zugehörigkeit zum Ganzen demonstrierten.<sup>33</sup> Das alles muss hier außer Betracht bleiben. Es geht vielmehr um die zentralen feierlichen Akte und Verfahren, in denen ›das Reich‹ als Ganzes handelnd in Erscheinung trat.

Das Buch ist weder systematisch noch durchlaufend chronologisch aufgebaut. Es enthält vielmehr vier aufeinanderfolgende ein-

zelne Momentaufnahmen. Viermal wird sozusagen die mikrohistorische Lupe auf besonders signifikante Symboldaten gerichtet: auf den sogenannten Wormser Reformreichstag von 1495, auf den Augsburger Reichstag der *Confessio Augustana* von 1530, auf den ersten Reichstag nach dem Westfälischen Frieden in Regensburg 1653/54 und auf die Jahre der Königswahl, Krönung und Thronfolge Josephs II. 1764/65. Diese Auswahl ist erklärungsbedürftig. Die Reichstage von 1495, 1530, 1653/54 und die Jahre 1764/65 sind traditionell als Marksteine der deutschen Verfassungsgeschichte aufgefasst worden. Bei allen vier Daten handelt es sich um historische Momente, in denen die Situation in besonderer Weise offen erschien für Veränderungen, was einigen handelnden Personen auch durchaus bewusst war.

Der Reichstag Maximilians I. in Worms 1495 steht für eine Phase gesteigerter institutioneller Verdichtung, die frühere Historiker als ›Reichsreform‹ bezeichnet haben. Hier wurde eine Reihe von institutionellen Regelungen ausgehandelt und festgeschrieben, die das Reich der frühen Neuzeit prägen sollten. Der Reichstag Karls V. in Augsburg 1530, auf dem die Protestanten seit fast einem Jahrzehnt erstmals wieder mit dem Kaiser in Person zusammentrafen und ihm die Augsburgische Konfession übergaben, markiert eine Weichenstellung der Reformationsgeschichte; hier wurde das Verhältnis zwischen reformatorisch gesinnten Ständen und Kaiser auf eine neue Grundlage gestellt. Der Reichstag, den Ferdinand III. im Anschluss an den Westfälischen Frieden 1653 nach Regensburg einberief, beendete in gewisser Weise den Dreißigjährigen Krieg im Reich erst wirklich; hier versuchten Kaiser und Stände die in Münster und Osnabrück offengebliebenen Fragen zu lösen und die künftige Friedensordnung auszutarieren. Die Jahre 1764–65 schließlich stehen für eine mehrfache Zäsur: Der Siebenjährige Krieg war eben beendet worden und hatte die Gewichte neu verteilt. Es standen einander innerhalb des Reiches nun dauerhaft zwei rivalisierende Großmächte gegenüber, die sich auf große Territorienkomplexe außerhalb des Reiches stützen konnten. Mit Joseph II. wurde 1764 ein Mann zum Römischen König gewählt und folgte 1765 seinem Vater auf den Thron, der ein neues Verständnis von Regierungamt und Kaisertum hatte. Die traditionsreichste weltliche Würde der europäischen Christenheit wurde fortan von einem der entschiedensten Antitraditionalisten und Antiritualisten bekleidet.

## I. Einleitung

Die Auswahl dieser Symboldaten bedeutet keineswegs, dass dies etwa die einzigen oder wichtigsten Marksteine der Reichsgeschichte gewesen wären. Man hätte auch andere wählen können, und viele wesentliche Entwicklungen werden von diesen Symboldaten nicht angemessen erfasst. Alle diese Daten haben aber etwas gemeinsam: Kurz zuvor waren äußere Konflikte (wenigstens vorübergehend) beigelegt worden. Die Ordnung des Ganzen war in höherem Maße herausgefordert als sonst. Nun mussten die Erwartungen der Handelnden neu justiert werden. In diesen Momenten kam es in verschiedener Hinsicht darauf an zu definieren, was «das Reich» eigentlich war, und den eigenen Ort im Ganzen zu behaupten, zu verteidigen oder zu verändern. Das aber – so meine These – geschah nicht zuletzt mit symbolischen Mitteln.

Die wichtigsten Schauplätze, auf denen sich diese symbolischen Auseinandersetzungen abspielten, waren bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein die Hof- bzw. Reichstage – Versammlungen und zugleich Verkörperungen des ganzen Reiches an wechselnden Orten. In ihnen wurde «das Reich» vorübergehend zu einer wahrnehmbaren, konkreten Realität. Hier fanden nicht nur Beratungen über die wichtigsten gemeinsamen Anliegen statt, hier wurden auch Reichsfürsten mit ihren Territorien belehnt, hier wurde der Römische König oder der Kaiser gewählt und gekrönt. Feierliche Reichstagsöffnung, Verleihung der fürstlichen Reichslehen, Königswahl und Krönung waren die zentralen Herrschaftsrituale des Reiches. Indem sie sich in althergebrachten symbolisch-rituellen Formen vollzogen, erinnerten sie an früheres Handeln und stellten die Beteiligten in eine Ordnung hinein, die älter war als sie selbst. So hat es schon Leopold von Ranke gesehen: «Feierliche Handlungen dieser Art haben das Eigene, dass sie mit der Bedeutung, die sie für den Moment haben, unmittelbare Beziehungen zu den fernsten Jahrhunderten verknüpfen.»<sup>34</sup> Das galt paradoxerweise auch und gerade dann, wenn die Traditionen tatsächlich unterbrochen waren oder die Stabilität der Ordnung gefährdet war: Dann überbrückten Rituale solche Brüche und stellten symbolisch eine Dauer her, die ohne sie gar nicht bestand.

Im Laufe der frühen Neuzeit fielen diese verschiedenen symbolisch-rituellen Akte – Krönungen, Reichstage, Belehnungen – räumlich und zeitlich immer mehr auseinander. Für die Spätphase lässt sich daher nicht mehr ein bestimmtes Ereignis in einem be-

stimmten Jahr an einem bestimmten Ort finden, das als Schauplatz des Reiches schlechthin hätte gelten können. Vielmehr fanden im 18. Jahrhundert die Reichstagsberatungen ausschließlich in Regensburg statt, die Belehungen ausschließlich am Kaiserhof in Wien und die Wahlen und Krönungen ausschließlich in Frankfurt am Main. Im vierten Kapitel wird deshalb nicht *ein* einzelnes Symbolereignis im Zentrum stehen; es werden vielmehr alle diese getrennten Orte als Schauplätze des Reiches thematisiert.

Die Quellen, auf die sich die Darstellung stützt, sind zum einen offizielle Zeremonialbeschreibungen der Herolde und Zeremonienmeister, illustrierte Flugblätter und Flugschriften – schriftliche und bildliche Darstellungen des rituellen Geschehens also, die entweder von den Akteuren selbst in Auftrag gegeben und an den Höfen herumgeschickt oder von Verlegern selbständig für einen breiteren Markt produziert wurden. Es handelt sich dabei sozusagen um symbolische Verdopplungen der feierlichen Akte in einem anderen Medium, Inszenierungen der Inszenierungen, Symbolisierungen zweiter Ordnung. Andere Quellen sind schriftliche Reflexe des konkreten Handelns: Protokolle, Korrespondenzen, Tagebücher usw. Die selbstverständliche Perspektivität der verschiedenen Darstellungen ist dabei nicht – wie es oft geschieht – als methodisches Problem aufzufassen. Denn es geht ja gerade darum, verschiedene Deutungen und konkurrierende Auffassungen dessen, was die Ordnung des Reiches sei, in den Blick zu bekommen.

Das Augenmerk soll daher auch weniger auf den Normalfall als auf Bruchstellen und Konflikte gerichtet werden. Denn dann hatten die Beteiligten Anlass, die Spielregeln zu thematisieren, die sie sonst meist nur unausgesprochen in ihrem Handeln befolgten. Auf diese Weise kommt der flexible Charakter der symbolischen Praxis in den Blick, und man sieht, wie im Einzelfall politisch-soziale Grenzen neu gezogen, Ordnungskategorien neu definiert und Geltungsansprüche neu austariert wurden. Auch wenn die traditionsreichen Rituale es suggerieren – die Verfassung des Reiches war nichts Statisches, nichts Festes, nichts Objektives, sondern etwas, das von den Akteuren handelnd – aber selbstverständlich nicht voraussetzungslos – ausbalanciert wurde: ein Tun mehr als ein Sein.<sup>35</sup> Die Art und Weise, wie das geschah, veränderte sich im Laufe der drei Jahrhunderte erheblich. Die Muster des Handelns wurden starrer, die Möglichkeiten der Veränderung geringer. In diesem Buch soll an einzel-

## I. Einleitung

nen Punkten greifbar werden, was das eigentlich für die beteiligten Akteure war, wie es ihnen erschien und wie sie es durch ihr Handeln immer aufs Neue hervorbrachten, dieses Heilige Römische Reich Deutscher Nation.

Originaldokument  
© Verlag C.H.Beck